D E R L A N D R A T

Geschäftsbereich: 51	DRUCKSACHE	
Az.: 51.4	lfd. Nr.	Jahr
Datum: 24.10.2019	147	2019

Vorlage

			Zutreffendes ankreuzen ☒				
					Beschlussvorschlag		
an	(zutreffenden Ausschuss einsetzen und ankreuzen)	Sitzungstag	öffent-lich	nicht-öffentlich	ange-nommen	abgelehnt	geändert
☒	Jugendhilfeausschuss	14.11.2019	☒	☐			
☐			☐	☐			
☒	Kreisausschuss	29.11.2019		☐			
☐	Kreistag		☐	☐			
☐	Die Ziele der UN-Behindertenrechtskon-vention wurden berücksichtigt:	☐ ja ☐ nein ☒ entfällt					

Verantwortlichkeit (Ordnungsziffer der Org.-einheit/Sichtvermerk):							Geschäftsbereich zur Beschlussausführung.
Gefertigt:	Beteiligt:					Landrat	
51.4	51					In Vertretung EKR	(Handzeichen)

Betreff:
Vereinbarung über die Wahrnehmung von Aufgaben der öffentlichen Jugendhilfe im Landkreis Helmstedt
hier: 2. Änderungsvereinbarung

Beschlussvorschlag:
Die Änderungen zur Finanzierung von Kindertagesstätten im Rahmen der aktuell gültigen Vereinbarung über die Wahrnehmung von Aufgaben der öffentlichen Jugendhilfe im Landkreis Helmstedt werdem zur Kenntnis genommen und dem Abschluss der Vereinbarung wird zugestimmt.

Vorlage (Fortsetzungsblatt)	DRUCKSACHE lfd. Nr. 147	Jahr 2019

Sachdarstellung, Begründung, ggf. finanzielle Auswirkungen:

Der Landkreis und seine Kommunen regeln mit dieser Vereinbarung die Mitfinanzierung der Investitionskosten und der Betriebskosten der Kindertagesstätten auf der Grundlage der Finanzhilfebescheide des Landes sowie die Bezuschussung der Ganztagsgrundschulen durch den Landkreis ab dem 01.01.2017 (vgl. Drs. Nr.: 105/2017).

Aufgrund der Neufassung der §§16a und 16b des Niedersächsischen Gesetzes über Tageseinrichtungen für Kinder (KiTaG) zum 01.08.2018 (Entfall der Elternbeiträge bei Kindern Ü3) änderte sich die Geschäftsgrundlage der Vereinbarung in Bezug auf §3 „Finanzierung von Kindertageseinrichtungen“. Auf der Grundlage des §11 Abs. (3) „Schlussbestimmunen, Inkrafttreten“ der Vereinbarung wird die Mitfinanzierung der Betriebskosten der Kindertagesstätten ab Vollendung des 3. Lebensjahres bis zur Einschulung durch den Landkreis in §3 der geänderten gesetzlichen Grundlage angepasst und tritt rückwirkend zum 01.08.2018 in Kraft.

<u>Erläuterung der wesentlichen Änderungen:</u>

1) In der aktuell gültigen Vereinbarung basiert der Kostenzuschuss auf den Finanzhilfebescheiden des Landes. Für die Krippen- und Hortgruppen entspricht der Kostenzuschuss wie aktuell vereinbart der Höhe der Finanzhilfe des Landes.
   Neu ist, dass die Berechnungsgrundlage für die <u>Kindergartengruppen die</u> <u>tatsächlich anerkannten Personalkosten gem. KiTaG</u> für die Zuschussgewährung des Landkreises sind. Diese werden die auf der Grundlage der Finanzhilfebescheide des Landes berechnet. Die Personalkosten werden dabei prozentual aufgeteilt auf
   a) die Finanzhilfe des Landes gem. §16b KiTaG,
   b) den Zuschuss des Landkreises, und
   c) den Eigenanteil der Kommune.

	Finanzhilfe gem. §16b KiTaG	**Zuschuss Landkreis**	**Anteil Kommune**	**Anerkannte Personalkosten**
2019	55%	35%	10%	= 100%
2020	56%	34%	10%	= 100%
2021	57%	33%	10%	= 100%
2022	58%	32%	10%	= 100%

2) Die aktuell gültige Vereinbarung wurde ferner in §3 um den Abs. (5) ergänzt der es ermöglicht, bei notwendig kurzfristig einzurichtenden zeitlich befristeten Übergangslösungen zur Erfüllung des Rechtsanspruchs auf Kindertagesbetreuung in Tageseinrichtungen, nach Abstimmung mit dem Landkreis, einen Investitionskostenzuschuss entsprechend Abs. (2) zu beantragen. Dieser Zuschuss wird bei der Bereitstellung einer ersetzenden neuen Tageseinrichtung im Zuwendungsbescheid berücksichtigt und in Abzug gebracht.

Hinweis auf die Ziele der UN-Behindertenrechtskonvention:

Es handelt sich um eine körperschaftsinterne Regelung. Ziele der UN-Behindertenrechtskonvention sind damit nicht berührt.